

und unterschriebenen, am 7ten November 1826 datirte und mit seinem privat Pettschaft besiegelte Deposition mit der, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung des Inhalts, vor dem Landgerichte wiederholten Erklärung:

daß diese von ihm eigenhändig geschriebene und unterschriebene auch in Ermangelung eines Kirchensiegels zu Barel mit seinem Privat-Pettschaft besiegelte, einen Gegenstand aus der Vergangenheit betreffende Deposition der reinen Wahrheit gemäß und auf seinen Amtseid abgegeben worden sei.

Der Herr Comparent hatte das Landgericht ersucht hierüber eine Akte aufzunehmen, wie denn solches, durch Aufnahme dieses, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Herrn Comparenten und den Mitgliebrn des Landgerichts unterzeichneten Protocolls geschehen ist.

B. G. C. Hanfing.

Kropp.

Bunnies.

In fidem

Tannen,

beeid. Hülfsprot.

In fidem copiae

(L. S.)

Tannen.

Anlage II.

Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845.

1) Die Bundes-Versammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen:

2) dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen, und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, in Erledigung ihres Gesuches vom 29. März und 23. Mai 1843 mitzutheilen.